

**Zeitschrift:** Das Schweizerische Rote Kreuz  
**Herausgeber:** Schweizerisches Rotes Kreuz  
**Band:** 83 (1974)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Durch Menschlichkeit zum Frieden  
**Autor:** E.T.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-974684>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Am 11. November 1973 – gerade vor Redaktionsschluss – unterzeichneten Israel und Ägypten ein Waffenstillstandsabkommen. Man durfte hoffen, dass der Krieg beendet sei und sogar, dass ein dauerhafter Friede folgen werde.

Die Welt allgemein ist aber noch weit von einem echten Frieden entfernt; deshalb ist auch jetzt noch Zeit, auf die heisse Phase des arabisch-israelischen Konfliktes und die Rolle des Roten Kreuzes, namentlich des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, in Kriegszeiten zurückzukommen.

Unmittelbar nach Beginn der Kampfhandlungen wandte sich das IKRK an die beteiligten Regierungen und erinnerte sie an die Verpflichtungen, die ihnen aus den Genfer Abkommen, die sie alle unterzeichneten, erwachsen. Als dann massive Bombardierungen erfolgten, erliess es einen feierlichen Appell an die Parteien, die Zivilbevölkerung unter allen Umständen zu schonen. Es schlug den Regierungen Israels, Iraks, Syriens und Ägyptens vor, sofort auch die erweiterten Schutzbestimmungen für die Zivilbevölkerung anzuwenden, die im Entwurf der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen enthalten sind, die der Diplomatischen Konferenz vom kommenden Februar vorgelegt werden sollen. Im Zusatzprotokoll I heisst es in Kapitel 4 unter anderem, dass Angriffe auf die Zivilbevölkerung als solche verboten sind. Es ist auch verboten, Angriffsmethoden anzuwenden, die unterschiedslos Zivilisten und Kampftruppen oder zivile wie militärische Objekte treffen, oder Angriffe auszuführen, bei denen im Vergleich zum möglichen militärischen Vorteil unverhältnismässig hohe Verluste unter den Zivilisten zu erwarten sind. Es ist ferner verboten, Einrichtungen, die der Zivilbevölkerung dienen, zu zerstören, wenn damit nicht direkte wesentliche militärische Vorteile verbunden sind. Repressalien gegen die Zivilbevölkerung oder einzelne Zivilisten sind verboten. Bevölkerungsteile oder einzelne Zivilisten dürfen nicht als Deckung für militärische Zwecke verwendet werden. Bei allen Kriegshandlungen ist auf die Zivilbevölkerung Rücksicht zu nehmen: Wer einen Angriff plant oder befiehlt, soll sich vergewissern, dass das Angriffsziel ein militärisches Objekt ist und ohne unverhältnismässig hohe Verluste unter der Zivilbevölkerung angegriffen werden kann. Wer den Angriff kommandiert, soll ihn abbrechen oder aufschieben, wenn es sich erweist, dass das Ziel kein militärisches Objekt ist oder mit dem Angriff unverhältnismässig hohe Verluste unter den Zivilisten verbunden wären. In der Wahl der Waffen und der Kriegsmethoden ist alle gebotene Vorsicht walten zu lassen, um unnötige Verluste unter den Zivilisten zu vermeiden. Wenn die Möglichkeit besteht, unter verschiedenen Angriffszielen zu wählen, um einen militärischen Zweck zu erreichen, soll dasjenige gewählt werden, das für die Zivilbevölkerung am wenigsten

## Durch Menschlichkeit zum Frieden

gefährlich ist. (Summarische Übersetzung aus dem englischen Originaltext des Entwurfs).

Die Parteien antworteten zwar zum Teil positiv auf den Appell, in der Praxis wurden jedoch bestehende Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen zum Teil nicht eingehalten, sondern «die Parteien haben die gänzliche oder teilweise Anwendung der Genfer Konventionen davon abhängig gemacht, dass auch die Gegenseite sich an die Abkommen halte und haben ihre humanitären Verpflichtungen politischen oder militärischen Anforderungen untergeordnet», hiess es im Pressecommuniqué des IKRK vom 6. November und weiter: «Als Folge davon werden die verwundeten Zivil- und Militärpersonen nicht evakuiert, Kriegsgefangene nicht repatriert, zahlreiche unverletzte Kriegsgefangene nicht besucht, Familien bleiben ohne Nachricht von Vermissten, die Lage der Zivilbevölkerung in den neu eroberten Gebieten bleibt unbekannt. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz weist darauf hin, dass das Engagement, das sich aus den Konventionen ergibt, absolut und verbindlich ist; die Staaten sind verpflichtet, unilateral, jeder einzelne gegenüber allen anderen, auch ohne Gegenseitigkeit, unter allen Umständen die Regeln und Prinzipien einzuhalten, die sie als lebensnotwendig anerkannt haben. Es handelt sich nicht um einen Austausch bestimmter Leistungen, sondern um eine grundlegende Charta, in der vor aller Welt wesentliche Garantien proklamiert werden, auf die jeder Mensch ein Anrecht hat.»

Diese Erklärung des IKRK macht deutlich, was die Genfer Abkommen – die weitgehend ein Werk des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sind – bedeuten. Ist es nicht ein unerhört kühnes, wunderbares, begeisterndes Unterfangen, dem Krieg die Menschlichkeit entgegenzustellen, gleichsam ein wehrloses Kind unter die Wölfe zu schicken und darauf zu vertrauen, dass es die Raubtiere zähme? Es ist eigentlich er-

staunlich, dass die Regierungen praktisch aller souveränen Staaten die Genfer Abkommen unterzeichnet haben, und es ist nicht zu verwundern, wenn deren Bestimmungen in der Leidenschaftlichkeit des Kampfes nicht durchwegs eingehalten werden. Gab es nicht jüngst sogar in der friedlichen, neutralen Schweiz Leute, die in ihrer Hilfsbereitschaft für die Opfer eines Krieges, der sie nicht direkt betraf, Unterschiede machten, ihre Gabe nur der einen oder der andern Partei zukommen lassen wollten? War da neben dem Mitleid für den einen nicht auch Ablehnung gegen seinen Gegner mit im Spiel? Solche Spenden haben wenig Wert. Natürlich kann man damit materiell helfen, aber der damit verbundene feindselige Gedanke bleibt «in der Luft», viele solcher Gedanken vergiften die Atmosphäre und verhindern den Frieden. Wie würden sich wohl diese einseitigen Spender verhalten, wenn sie sich im Krieg befänden? Würden sie den abgeschossenen feindlichen Flieger, der vorher ihre Heimatstadt bombardierte, mit Menschlichkeit behandeln, ihn pflegen wie einen Landsmann und ihm alle ihm aus den Genfer Abkommen zustehende Rechte gewähren?

Die Genfer Abkommen sind ein grossartiger Versuch, die durch den Krieg verursachten Nöte zu lindern und wenigstens den Wehrlosen Schutz zu gewähren. Das Rote Kreuz will aber noch mehr: es möchte zur Verhinderung des Krieges beitragen. Der Frieden wird nicht durch Verträge geschaffen, sondern wächst aus der Gesinnung der einzelnen, und es ist die Mission des Roten Kreuzes, den Boden dafür vorzubereiten, indem es das Ausüben der puren Menschlichkeit anbietet, jener Menschlichkeit, die hilft, ohne nach Schuld oder Verdienst des Opfers zu fragen. Durch diese unbedingte Bereitschaft zur Hilfe geschieht mehr als die Beseitigung eines Notstandes: Es werden gute Kräfte frei, welche die Feindseligkeiten von Mensch zu Mensch abbauen und von deren Wirksamkeit letztlich auch der politische Friede abhängt.

E. T.